

Einladung zur XV. Delegiertenversammlung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **5 (1932)**

Heft 8

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

sie in einer ersten Kriegsordnung (deren schönste Gedanken: Schutz der Frauen und Kinder, der Kirchen und Kapellen im Kriege bis vor kurzem Leitgedanken jedes kämpfenden Heeres gewesen sind) auch den schönen Grundsatz der Treue zum Banner fest. Im Sempacherbrief vom Jahre 1393 steht geschrieben: „Wohin wir ziehen werden mit offenem Banner gegen unsere Feinde, es sei gemeinschaftlich oder eine Stadt oder ein Land im besondern, alle, die sodann mit dem Banner ziehen, die sollen, auch wenn einer verwundet wird, beieinander bleiben, bis dass die Not ein Ende hat“. Durch all die Jahrhunderte haben die Schweizer nach diesem Grundsatz gehandelt und in der Verteidigung der Fahne, in der Aufopferung für dieses Sinnbild der Ehre ihre höchste Pflicht erblüht. Kein Land kann sich rühmen, eine erbeutete

Schweizerfahne zu besitzen. Darauf dürfen wir im Hinblick unseres neuen Banners stolz sein! Und wir wollen uns geloben: Uns soll das Banner neu verpflichten zur unverbrüchlichen Treue an unserem einigen Vaterlande, zur Einsetzung unserer Mannesehre für das Wohl unseres Heimatlandes.

Das weisse Kreuz im roten Feld,
Hoch flatterts überm Plan,
Das Zeichen, das den Sieg behält,
Vorwärts, vorwärts! Es fliegt voran!
Gott selber droben, er hats erhoben
Und gabs zum Hort dir in die Hand
Dein Banner dir, mein Vaterland!

Paul Bornhauser.

Einladung zur XV. Delegiertenversammlung.

An die Sektionen des Schweiz. Fourierverbandes.

Hiermit beehren wir uns, Sie kameradschaftlich zur ordentlichen
XV. Delegiertenversammlung nach Rorschach
einzuladen.

Programm:

Sonntag, den 7. August 1932, 7 Uhr morgens, Delegiertenversammlung im Lehrerseminar „Marienberg mit folgenden

Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung in Basel 3. Oktober 1931.
2. a) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Verbandsrechnung sowie des Revisorenberichtes;
b) Entgegennahme des Berichts und der Rechnung der Zeitungskommission;
c) Auslosung der Anteilscheine.
3. Wahl der Rechnungsrevisionssektion.
4. Bezeichnung der mit der Organisation der nächsten Delegiertenversammlung betrauten Sektion.
5. Behandlung der Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen.
6. Beschlussfassung über Statutenrevision.
7. Festsetzung der Pflichtübungen der Sektionen.
8. Festsetzung des Jahresbeitrages der Sektionen.
9. Diverses (Bekanntgabe der Resultate der schriftlichen Preisarbeiten).

Anträge des Zentralvorstandes.

1. Einführung einer Versicherung für sämtliche Verbandsmitglieder bei Uebungen und Pistolenschüssen in Verbindung mit dem Schweiz. Unteroffiziers-Verband. (Nähere Bestimmungen werden den Sektionen noch bekannt gegeben).

2. Antrag betr. Unteroffizierstage 1933 in Genf:

Unterm 24. Januar 1932 ist uns vom Zentralsekretariat des Schweiz. Unteroffiziers-Verbandes ein Schreiben zugestellt worden betr. Teilnahme an den Wettübungen anlässlich der Unteroffizierstage 1933 in Genf.

Der Zentralvorstand ist der Ansicht, sofern es dem Gesamtverbande und den Sektionen möglich ist, sich an den Unteroffizierstagen 1933 zu beteiligen, wozu der Zentralvorstand in Verbindung mit dem techn. Offizier ein diesbezügliches Programm auszuarbeiten hätte.

Anträge der Sektionen.

Sektion Ostschweiz.

1. a) Der Zentralvorstand wird ermächtigt, an die durch die versuchsweise Einführung von Wettübungen, anlässlich des 6. Schweiz. Fouriertages entstandenen höheren Unkosten aus der Zentralkasse der organisierenden Sektion Ostschweiz einen durch die Delegiertenversammlung festzusetzenden Verbandsbeitrag zur Verfügung zu stellen;
b) Die Beitragspflicht aus der Zentralkasse ist auf alle zukünftigen Schweiz. Fouriertage zu übertragen, an denen mindestens zwei Disziplinen von Wettübungen zur Durchführung gelangen.
2. Der Zentralvorstand wird beauftragt, auf Grund der bei Anlass des 6. Schweiz. Fouriertages in Rorschach gesammelten Erfahrungen, in Verbindung mit dem techn. Offizier und den Kampfrichtern ein Eidg. Wettübungs- und Schiessreglement zu schaffen, das bei inskünftigen Schweiz. Verbandstagen als Grundlage für die Wettkämpfe zu dienen hat.
Die hierfür notwendigen Vorarbeiten zur Schaffung eines Reglements sind im Sinne der Erledigung an der nächstjährigen Delegiertenversammlung an Hand zu nehmen.

Sektion Zürich.

1. Zum Zwecke der Sicherung des dauernden Bestandes des Verbandsorganes „Der Fourier“ ist eine *Verlagsgenossenschaft* „Der Fourier“ zu gründen.
2. Diese Genossenschaft ist zu bilden aus dem Schweizerischen Fourierverband und den diesem angeschlossenen Sektionen, derart, dass die Zeitung wie in bisheriger Weise vollkommen vom Schweizerischen Fourierverband beherrscht wird.
3. Der bisherige Zeitungsfonds ist in vollem Umfange der Verlagsgenossenschaft „Der Fourier“ zur Verfügung zu stellen. Jeder Sektion werden aus diesem Fonds so viele Anteilscheine à Fr. 100.— zur Verfügung gestellt, als sie heute Delegierte zu ernennen berechtigt ist. Das Stimmrecht in der Genossenschaft richtet sich nach Massgabe dieser Anteilscheine. — Der Zentralverband, vertreten durch den Zentralvorstand, erhält ein qualifiziertes Stimmrecht. Im übrigen dürfen die Genossenschaftsstatuten von dem Kommentator der antragstellenden Sektionen zu diesen Anträgen nicht abweichen.
4. Finanzielle Leistungen werden bei der Umwandlung des Verbandsorganes in eine Genossenschaft weder vom Zentralverband noch von den Sektionen gefordert. Auch zukünftig beschränken sich die finanziellen Verpflichtungen auf die Zahlung der obligatorischen Abonnementsbeiträge für die Zeitung.
5. Die Ausführung des Beschlusses, die Festsetzung der Statuten und die weiteren vorbereitenden Schritte werden einer Kommission übertragen. Diese Kommission besteht aus der bisherigen Zeitungskommission d. h. den sechs Zeitungsdelegierten der Sektionen, einem Mitglied des Zentralvorstandes und der Redaktion. Jedes Mitglied der Kommission hat bei deren Beratungen eine Stimme, die Redaktion im gesamten eine solche. Bei Bedarf kann diese Kommission von sich aus weitere Mitglieder mit beratender Stimme heranziehen.
6. Zur darauffolgenden Gründung der Genossenschaft werden durch die Delegiertenversammlung die sechs Zeitungsdelegierten der Sektionen und der Zentralpräsident bevollmächtigt und stellt die Delegiertenversammlung den Zeitungsfonds im vorerwähnten Sinne der dannzumal stattfindenden Gründungsversammlung zur Verfügung. Sie anerkennt schon mit der Annahme vorstehender Anträge die Gründung der Verlagsgenossenschaft „Der Fourier“ als für sie rechtsverbindlich.
7. Das erste Geschäftsjahr der Verlagsgenossenschaft „Der Fourier“ beginnt am 1. Januar 1933 und endigt am 31. Dezember 1933.
8. Für eventuell zwischen der zu gründenden Genossenschaft und dem Schweizerischen Fourierverband zu schliessende Verträge werden der Zentralpräsident und der Zentralkassier zur verbindlichen Unterzeichnung Namens des Schweizerischen Fourierverbandes ermächtigt.

Stimmrecht.

Nach Art. 17 unserer Verbandsstatuten berechtigen je 25 Mitglieder einer Sektion zu einem Delegierten. Jede angefangene Zahl von 25 Mitgliedern berechtigt zu einem weiteren Delegierten.

Die Sektionen sind gebeten bis zum 30. Juli 1932 dem Zentralvorstande die Namen der Delegierten bekannt zu geben.

Nebst den Delegierten haben auch alle übrigen Mitglieder unseres Verbandes zu den Verhandlungen Zutritt.

Tenue.

Uniform mit Mütze und Säbel lt. Bewilligung des Eidg. Militärdepartements.

Schweiz. Fourierverband Zentralvorstand:

Der Präsident:
Ad. Tassera, San. Fourier.

Der Sekretär:
H. Schnetzler, Inf. Fourier.